

wegen der durch Allerhöchste Entscheidung erkannten Strafen bleibt unberührt (§ 42 der V. O. von 1904). Weder im Zivilprozess, noch im Strafprozess können der Grossherzog, die Grossherzogin und eine verwitwete Grossherzogin als Zeugen aufgerufen werden (§ 45 der V. O. von 1904).

Auf solche Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses, welche der Familiengewalt des Grossherzogs nicht unterworfen sind, findet die V. O. vom 24. August 1904 keine Anwendung.



Vierter Abschnitt: Die landständische Verfassung.

Erstes Kapitel: Das Wesen der landständischen Verfassung überhaupt.

§ 14.

In der beschränkten Monarchie steht verfassungsmässig den Regierten eine Teilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt zu. Je nachdem nun Teilnehmer einzelne Bevorrechtigte, nämlich die Grundherren (Stände), oder Vertreter aller Volksklassen sind, unterscheidet man die ständische und die repräsentative (oder konstitutionelle) beschränkte Monarchie. Bei beiden Arten trifft die Beschränkung nicht den Inhalt der monarchischen Gewalt. Es erfolgt — auch im ständischen Staate — nicht eine stückweise Verteilung der Gewalt unter mehrere Machtfaktoren. Die Fülle der monarchischen Gewalt liegt allein beim Monarchen. Die Beschränkung trifft vielmehr nur die Willkür ihrer A u s ü b u n g.